


**Da sich seither bey den Vorlesungen der hiesigen academischen Lehrer einige unerwartete Schwierigkeiten geäußert ... : Rostock, den 22. März, 1791**

[S.l.], 1791

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn79135007X>

Druck Freier  Zugang





Leges etc  
Academiae Rostochiensis



~~Universitäts-Archiv  
Rostock, Sign. RIA 4~~

RIA 4

*N. l. — 47.<sup>1-69.</sup>*



Da sich seither bey den Vorlesungen der hiesigen academischen Lehrer einige unerwartete Schwierigkeiten geäußert, und sich insbesondere ergeben hat, daß verschiedene misverstandene Vorschriften der Verordnung vom 17ten Aug. 1750 dazu die hauptsächlichste Veranlassung geworden: so haben Rector und Concilium der Academie nöthig gefunden, durch nachfolgende anderweitige Bestimmungen der bisherigen Unordnung einen Wandel zu geben.

1) Die den Studirenden in der Verordnung von 1750 gegebene Erlaubniß, binnen den ersten 14 Tagen ein angefangenes Collegium, sogar auch in dem Falle, wenn sie sich schriftlich dazu anheischig gemacht, nach Belieben wieder verlassen zu dürfen, wird hiedurch gänzlich aufgehoben. Sie hat den vormals erwarteten Nutzen nicht, weil der Studirende dadurch nicht in den Stand gesetzt wird, seine Collegia richtiger auszuwählen. Sie hat aber für Lehrer und Lernende den großen Nachtheil, daß erstere bey dem Anfange der Vorlesungen nie wissen, ob eine hinlängliche Anzahl von Zuhörern vorhanden ist, und letztere bey Regulirung ihrer Vorlesungen in eine größere Ungewißheit gerathen.

2) Um sowohl Lehrer als Zuhörer schon bey dem Anfange der Vorlesungen zu vergewissern, ob auch ein oder anderes in den lectionis-Catalogen vorgeschlagenes Collegium nicht zu Stande kommen mögte: so wird gesamt den Studirenden zur Pflicht gemacht, sich in den vorausgehenden Ferien bey dem Docenten zu melden, dessen Vorlesungen sie bezuwohnen gedenken, und ihre Namen auf den ihnen vorzuliegenden Zetteln zu unterzeichnen. Wer dies unterläßt, wird sich selbst bezumessen haben, wenn derjenige Theil der Wissenschaft, darin er Unterricht zu haben wünschte, in dem halben Jahre aus Mangel hinlänglicher Zuhörer etwa nicht gelehret würde. Und jeder Lehrer wird sich nicht entziehen, am Tage vor dem gemeinschaftlichen Anfange aller Vorlesungen, denen, die sich unterzeichnet haben, auf ihre Anfrage Nachricht zu geben, ob er das Collegium lesen werde, damit sie entstehenden Falles sogleich ein anderes wählen und anfangen können.

3) Die bisher aus guten Gründen vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Pränumeration des Honorarii bleibt zwar auch künftig in der Regel unverändert. Nur wenn der Lehrer überzeugt wird, daß einer oder der andere Zuhörer eine regelmäßige Erhebung seiner Einnahme nicht möglich machen könne, so soll es erlaubt seyn, allenfalls einen andern Zahlungs-Termin zu verabreden. Doch muß dies vor Anfang des Collegii geschehen, und darüber nach einem gedruckten-einförmig abgefaßten Formulare ein bey der Bezahlung quitiret zurücke zu gebender Schein ausgestellt, auch die in demselben bestimmte Frist nachhin pünctlich beobachtet werden.

Rostock, den 22. März, 1791.









Ich Unterschriebener werde in dem halben Jahre von

bis

bey dem Hrn.

dessen Vorlesungen über

hören, und verspreche, das dafür zu erlegende

Honorarium, da ich mich außer Stande befinde, solches

zu pränumeriren,

zu bezahlen. Sub hypotheca bonorum. Rostock,

den



Die Untersuchung wurde in dem halben Jahre von

bis

bei dem

besten Resultate über

haben, und welche, das Resultat in folgende

Constatum, da ich mich außer Stande sah, folgendes

zu bezeichnen

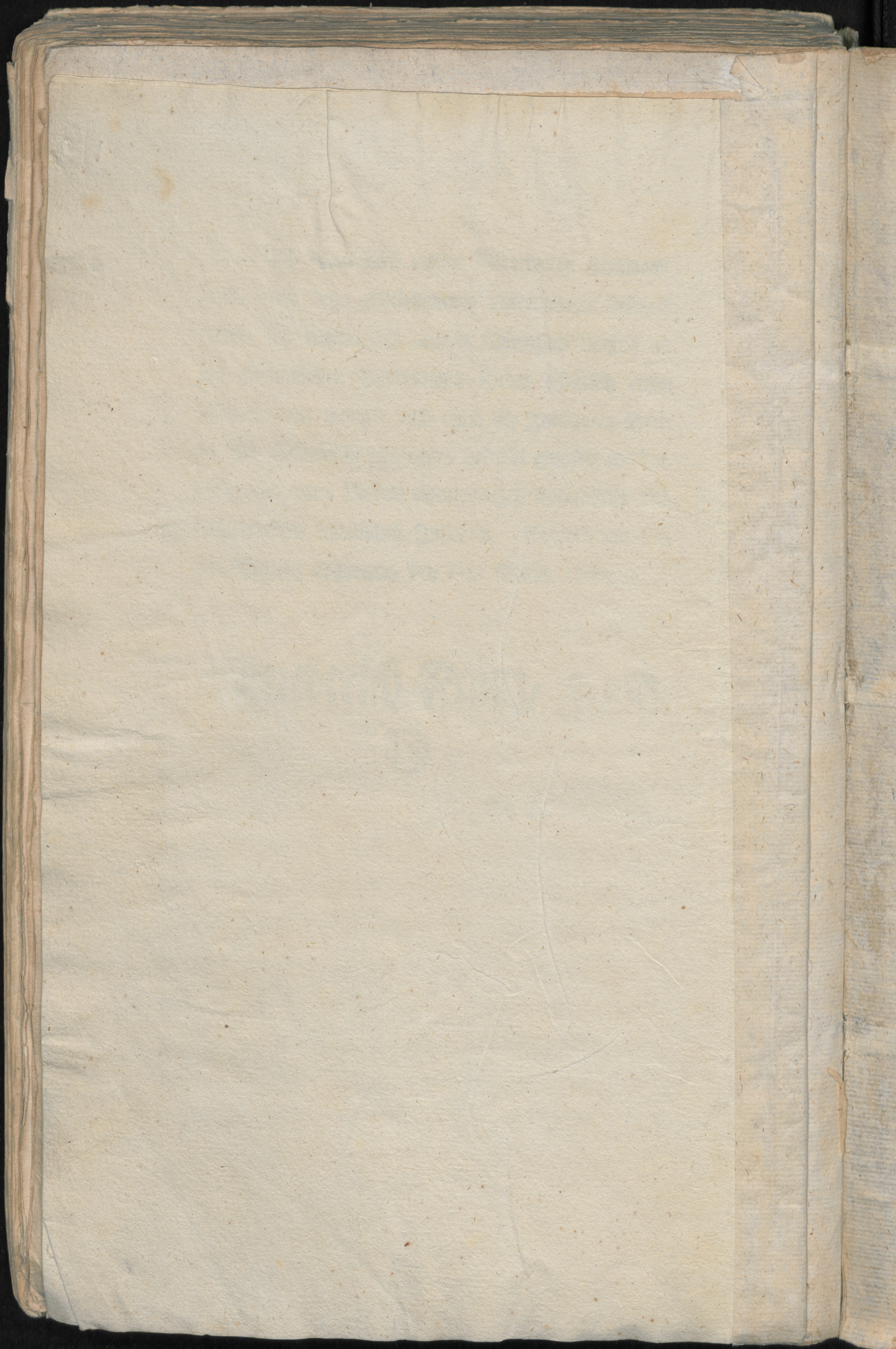
zu bezeichnen. Sub hypochloro bonorum. Städt.

bei





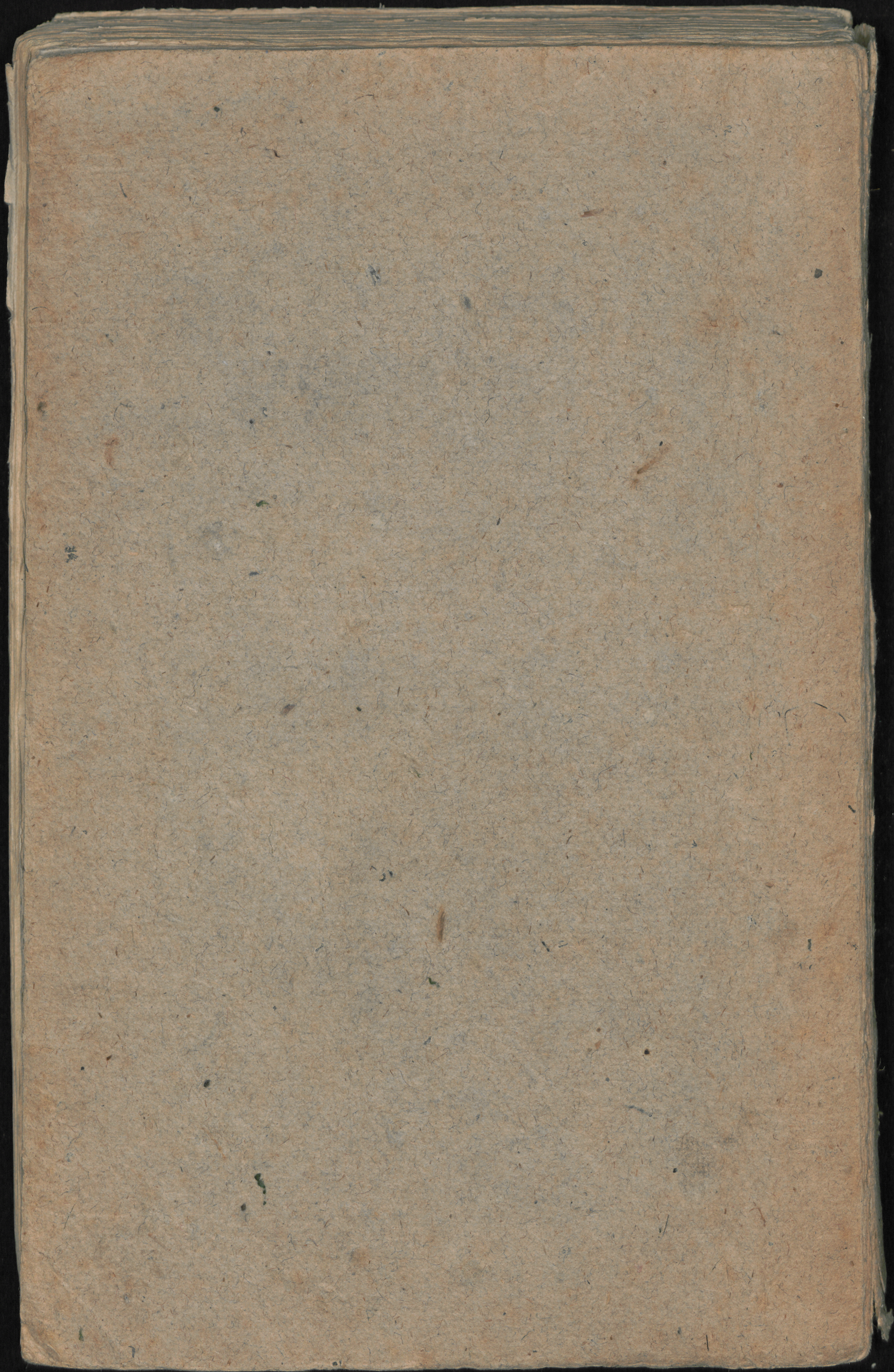












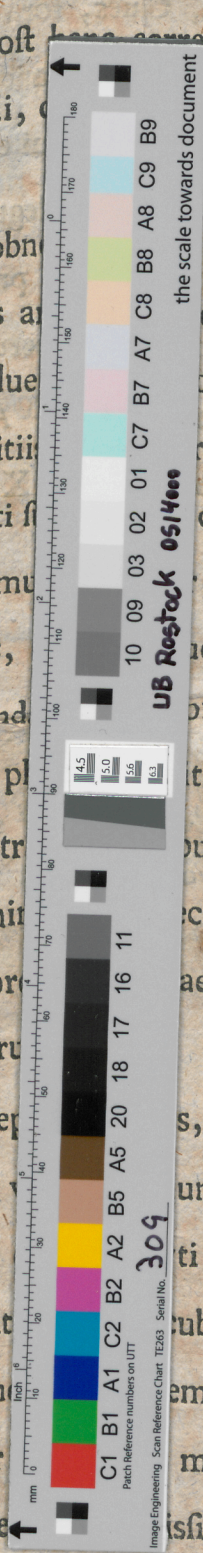


IV. Qui cantitantes vel vociferantes per plateas vagantur, vel in diuerforiis publicis, immo & in tricliniis priuatis aera concentibus implent, prima quidem vice noxam octo dierum carcere, & commensalis communis insuper unius mensis carentia, luent. Quod si post hanc correctionem incorrigibiles se prodant, consilio abeundi, necessitas emigrandi eis imponetur.

V. Eidem poenae obnoxio cogunt, vel per ambages ad conuiuia veteranis parandum, quo aduentur, sed prauis quoque sodalitatibus, qui sumtu nouitii epulati sunt, buntur, iis, qui mensa communi ab isto beneficio excludendis, inebriationes & tande oriundacacius impediuntur, abhinc pl

VI. Poenae legum tractata a Rectore & Concilio nec mino remittendae, sed ad tenore executioni mandandae erunt.

VII. Nocturnos strepibus incolarum vel personae & clamores inconditos vel hibuerunt: ita earum violat securitatis nocturnae & transcustodiae militari tradentur. Rector Academiae vel de e



acade-